Kanton St.Gallen
Steueramt

Merkblatt

über die Besteuerung an der Quelle von öffentlich-rechtlichen Vorsorgeleistungen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Stand 1. Januar 2020

eFormular auf:
www.steuern.sg.ch

Inhaltsverzeichnis

1.	**Steuerpflichte Personen**	**3**
2.	**Steuerbare Leistungen**	**3**
3.	**Steuerberechnung (Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern)**	**3**
3.1	Steuerfreie Leistungen	3
3.2	Kapitalleistungen	3
3.3	Renten	4
4.	**Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen**	**4**
4.1	Kapitalleistungen	4
4.2	Renten	4
4.3	Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen	4
5.	**Abrechnungsverfahren**	**6**
6.	**Entschädigung/Haftung**	**6**
7.	**Rechtsmittel**	**6**
8.	**Auskünfte und Formularbezug**	**6**
9.	**Tarif-Tabelle für Kapitalleistungen St.Gallen (Gültig ab 1.1.2015)**	**7**
9.1	Kapitalleistungen bis und mit Fr. 160'000.–	7
9.2	Kapitalleistungen von Fr. 161'000.– bis 900'000.–	8
9.3	Kapitalleistungen über Fr. 900'000.–	8
10.	**Gesetzesauszüge**	**9**

1. Steuerpflichte Personen

Der Quellensteuer unterliegen natürliche Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung Ruhegehälter, Pensionen, Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenrenten, Kapitalleistungen oder andere Vergütungen erhalten.

Personen, die eine Kapitalleistung oder eine Rente aus Vorsorge erhalten, unterliegen dann der Quellensteuer, wenn ihnen die Versicherungsleistung zu einem Zeitpunkt ausbezahlt wird, in dem sie keinen Wohnsitz oder Aufenthalt (mehr) in der Schweiz haben[1]. Die Quellensteuer ist auch dann zu erheben, wenn die Kapitalleistung oder Rente auf ein schweizerisches Bank-Konto oder eine Freizügigkeitsleistung an eine Vorsorgestiftung mit Sitz im Ausland überwiesen wird.

Personen, die keine schlüssigen Angaben über ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Auszahlung ihrer Versicherungsleistung machen, unterliegen stets der Quellensteuer.

Steuerpflichtig sind auch Personen, die als Folge ihres ausserkantonalen oder ausländischen Wohnsitzes nie im Kanton St.Gallen Wohnsitz hatten

2. Steuerbare Leistungen

Steuerbar sind alle Vergütungen, wie z.B. Renten und Kapitalleistungen, die von Vorsorgeeinrichtungen des Staates und seiner Anstalten, der Gemeinden und ihrer Anstalten oder andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton St.Gallen ausgerichtet werden.

In Frage kommen beispielsweise Renten und Kapitalleistungen der:

- St.Galler Pensionskasse;
- Pensionskasse des katholischen Konfessionsteils für die Diözese St.Gallen;
- Pensionskasse der Stadt St.Gallen;
- Pensionskasse der Stadt Rorschach;
- Pensionskasse der Stadt Wil;
- Pensionskasse der Stadt Rapperswil;
- Personalvorsorgekasse der Ortsbürgergemeinde St.Gallen;
- Pensionskasse St.Galler Gemeinden.

Diese Leistungen unterliegen, soweit sie steuerbar sind, grundsätzlich der ordentlichen Besteuerung (Wohnsitz in der Schweiz) bzw. der Quellensteuer auf Vorsorgeleistungen (Form. 51.6.0 und 51.6.1)

3. Steuerberechnung (Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern)

3.1 Steuerfreie Leistungen

Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die Kapitalleistung bzw. die jährliche Rente weniger als Fr. 1000.– beträgt.

3.2 Kapitalleistungen

Die Quellensteuer auf Kapitalleistungen beträgt:

auf den ersten	25 000 Fr.	6,00%
auf den weiteren	25 000 Fr.	6,20% (Kantonaler Satz 6%)
auf den weiteren	25 000 Fr.	6,55%
auf den weiteren	25 000 Fr.	6,90%
auf den weiteren	25 000 Fr.	7,25%
auf den weiteren	25 000 Fr.	8,00%
auf den weiteren	750 000 Fr.	8,60%

Auf Kapitalleistungen über Fr. 900 000.– beträgt die Quellensteuer einheitlich 8,30% des Bruttobetrages.

Für Kapitalleistungen bis und mit Fr. 160 000.– kann der Steuerbetrag aus der Tabelle in Ziff. 9.1 abgelesen werden.

Die Schuldner der steuerbaren Leistung haben die Quellensteuer auf jeder von ihnen ausbezahlten Vorsorgeleistung einzeln zu berechnen und mit der zuständigen Steuerbehörde darüber abzurechnen.

---

[1] Massgebend ist das Abmeldedatum bei der Wohnsitzgemeinde.

3.3 Renten

Die Quellensteuer beträgt 7% der Bruttoleistungen. Bei ehemaligen deutschen Grenzgängern ist der Steuerabzug auf 4,5% beschränkt (vgl. Form. 51.3.2)

4. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

4.1 Kapitalleistungen

Kapitalleistungen unterliegen stets der Quellensteuer. Besteht zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem der Empfänger der Kapitalleistung seinen Wohnsitz hat, kein Doppelbesteuerungsabkommen, ist der Quellensteuerabzug definitiv. Unterhält aber der Staat, in dem der Empfänger Wohnsitz hat, ein Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz, hängt die Frage, ob die Leistung in der Schweiz oder im anderen Vertragsstaat der Besteuerung unterliegt, von der Staatsangehörigkeit des Empfängers ab. Ist er Schweizer Bürger, liegt die Besteuerungskompetenz in der Regel bei der Schweiz. Wird aber das Besteuerungsrecht dem anderen Staat zugewiesen, ist der Quellensteuerabzug nicht definitiv und steht dem Empfänger der Kapitalleistung ein Rückforderungsanspruch zu (vgl. separate DBA-Übersicht).

Steht dem Steuerpflichtigen ein solcher Rückforderungsanspruch zu, wird ihm die gesamte in Abzug gebrachte Quellensteuer zurückerstattet, wenn er innert drei Jahren nach Fälligkeit das vollständig ausgefüllte amtliche Rückerstattungsformular (Form. 51.6.3) samt Beilage einreicht und damit belegt, dass die Kapitalleistung der zuständigen Steuerbehörde seines ausländischen Wohnsitzstaates bekannt ist. Das Formular kann beim Kantonalen Steueramt bezogen werden und ist dem Empfänger der Kapitalleistung von der Vorsorgeeinrichtung auszuhändigen.

4.2 Renten

Renten unterliegen der Quellensteuer, wenn das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit dem Wohnsitzstaat des Empfängers das Besteuerungsrecht nicht diesem Wohnsitzstaat zuweist. Die Quellensteuer ist ohne Einschränkung zu erheben, wenn die Schweiz mit dem ausländischen Wohnsitzstaat kein DBA abgeschlossen hat. Beim Vorliegen eines DBA zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem der Rentenbezüger wohnt, steht das Besteuerungsrecht der Schweiz zu, sofern in der nachfolgenden DBA-Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen in der entsprechenden Kolonne ein «ja» steht. Lediglich in den Fällen, in denen das DBA das Besteuerungsrecht dem ausländischen Wohnsitzstaat zuweist, ist die Rentenleistung ungekürzt auszubezahlen. Die Vorsorgeeinrichtung muss sich in diesem Fall aber vergewissern, dass der Rentenempfänger seinen Wohnsitz im betreffenden Staat hat. Dies ist anhand der Lebens- bzw. Wohnsitzbestätigung periodisch nachzuprüfen.

4.3 Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen

Der nachfolgenden DBA-Übersicht kann entnommen werden, in welchen Fällen bei Kapitalleistungen dem Steuerpflichtigen ein Rückforderungsanspruch offensteht bzw. bei Renten die Quellensteuer zu erheben ist (ja) und in welchen Fällen aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens die Leistung ungekürzt auszubezahlen ist (nein). Stand per 1. Januar 2020:

Ausländischer Wohnsitzstaat[1)]	**Empfänger der Rente oder Kapitalleistung ist Staatsangehöriger**							
	der Schweiz		des anderen Vertragsstaats		beider Vertragsstaaten		eines Drittstaats	
	R = Quellensteuerabzug auf Renten vornehmen: ja/nein							
	K= Rückforderungsmöglichkeit der Quellensteuer auf Kapitalleistungen: ja/nein							
	R	**K**	**R**	**K**	**R**	**K**	**R**	**K**
Ägypten	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Albanien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Algerien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Armenien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Aserbaidschan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Australien (bis 31.12.2014)	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja
Australien (ab 1.1.2015)	ja	nein	nein	ja	ja	nein	ja	nein
Bangladesch	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Belarus	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Belgien (bis 31.12.2017)	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Belgien (ab 1.1.2018)	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Bulgarien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Chile	ja (max. 15%)	nein	ja (max. 15%)	nein	ja (max. 15%)	nein	ja (max. 15%)	nein
Chinesisches Taipeh (Taiwan) [2)]	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
China	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Dänemark	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Deutschland	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Ecuador	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Elfenbeinküste	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein

Ausländischer Wohnsitzstaat[1)]	Empfänger der Rente oder Kapitalleistung ist Staatsangehöriger							
	der Schweiz		des anderen Vertragsstaats		beider Vertragsstaaten		eines Drittstaats	
	R = Quellensteuerabzug auf Renten vornehmen: ja/nein							
	K= Rückforderungsmöglichkeit der Quellensteuer auf Kapitalleistungen: ja/nein							
	R	**K**	**R**	**K**	**R**	**K**	**R**	**K**
Estland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Finnland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Frankreich	ja	nein	nein	ja [3)]	ja	nein	nein	ja [3)]
Georgien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Ghana	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Griechenland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Grossbritannien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Hongkong	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Indien	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Indonesien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Iran	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Irland	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Island	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Israel	ja	nein	ja [3)]	ja [3)]	ja [3)]	ja [3)]	ja	nein
Italien	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Jamaika	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Japan	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Kanada	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Kasachstan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Katar	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Kirgistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Kolumbien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Kosovo	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Kroatien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Kuwait	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Lettland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Liechtenstein [5)]	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Litauen	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Luxemburg	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Malaysia	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Malta	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Marokko	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Mazedonien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Mexiko	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Moldawien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Mongolei	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Montenegro	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Neuseeland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Niederlande	nein [5)]	nein	nein [5)]	nein	nein [5)]	nein	nein [5)]	nein
Norwegen	ja (max. 15%)	ja (über 15%)	ja (max. 15%)	ja (über 15%)	ja (max. 15%)	ja (über 15%)	ja (max. 15%)	ja (über 15%)
Oman	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Österreich	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Pakistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Peru	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Philippinen	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Polen	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Portugal	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Rumänien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Russland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Sambia	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Schweden	ja	nein	ja [6)]	nein	ja	nein	ja [6)]	nein
Serbien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Singapur	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Slowakei	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Slowenien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Spanien	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Sri Lanka	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Südafrika	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Südkorea	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Tadschikistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Thailand	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Trinidad und Tobago	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Tschechische Republik	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Tunesien	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Türkei	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Turkmenistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Ukraine	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Ungarn (bis 31.12.2014)	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Ungarn (ab 1.1.2015)	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Uruguay	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Usbekistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Venezuela	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Vereinigte Arabische Emirate	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Vereinigte Staaten (USA)	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Vietnam	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Zypern	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein

1) Bei allen übrigen Ländern, die auf der obigen Liste nicht aufgeführt sind, gilt, dass bei Renten die Quellensteuer stets in Abzug zu bringen ist und dass bei Kapitalleistungen nie ein Rückforderungsanspruch besteht.
2) Die Vereinbarung gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2015.
3) Rückforderungsmöglichkeit, sofern durch Ansässigkeitsstaat besteuert (Besteuerungsnachweis verlangen).
4) Keine Quellensteuer für Renten bzw. Rückforderungsmöglichkeit für Kapitalleistungen aus früherem Arbeitsverhältnis bei öffentlich-rechtlichen Institutionen, an denen beide Staaten gemeinsam beteiligt sind.
5) Die Voraussetzungen für ein Besteuerungsrecht des Quellenstaates nach Art. 18 Abs. 2 des Abkommens sind kumulativer Natur. Buchstabe b ist nicht erfüllt, weil aus dem Ausland stammende öffentlich-rechtliche Pensionen in den Niederlanden zum vollen Betrag und zum dort geltenden Satz für Erwerbseinkünfte besteuert werden.
6) Keine Quellensteuern für Renten, die bereits vor dem 28. Februar 2011 liefen, sofern diese Renten und Kapitalleistungen an Personen gezahlt werden, die ihren Wohnsitz vor dem 28. Februar 2011 von der Schweiz nach Schweden verlegt haben.

5. Abrechnungsverfahren

Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der Vorsorgeleistung fällig und ungeachtet allfälliger Einwände des Steuerpflichtigen in Abzug gebracht.

Die Vorsorgeeinrichtung (Schuldner der steuerbaren Leistung) ist insbesondere verpflichtet:

- alle natürlichen Personen zu melden, denen sie der Quellensteuer unterliegende Leistungen ausrichtet. Die Meldung hat **innert acht Tagen ab Leistungserbringung** mit dem hierfür vorgesehenen Formular (Form. 51.1.23) zu erfolgen;
- bei Fälligkeit von Leistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten;
- den Steuerabzug auch vorzunehmen, wenn Umfang und Bestand der Steuerpflicht bestritten ist;
- dem Kantonalen Steueramt innert 15 Tagen nach Ablauf der monatlichen Abrechnungsperiode das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular (Form. 51.6.2) unter Angabe von Name, Vorname, Geb.-Datum, (ausländischem) Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen sowie Datum der Auszahlung, Bruttobetrag der steuerpflichtigen Leistung (inkl. Zins), Quellensteuersatz und Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern einzureichen;
- innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode aufgrund der zugestellten Rechnung (ESR) das Steuerbetreffnis zu überweisen;
- für verspätet abgelieferte Quellensteuern Verzugszinsen zu entrichten;
- zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren und über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen;
- dem Quellensteuerpflichtigen auf Verlangen eine Bescheinigung (Form. 51.1.22) über den Steuerabzug auszustellen.

6. Entschädigung/Haftung

Die Vorsorgeeinrichtung erhält für ihre Mitwirkung eine Bezugsprovision von dem abgelieferten Steuerbetrag (nicht mehrwertsteuerpflichtig). Kommt sie ihren Mitwirkungs- und Meldepflichten nicht oder ungenügend nach, kann die Bezugsprovision herabgesetzt oder ausgeschlossen werden.

Die Vorsorgeeinrichtung haftet für die korrekte Erhebung der Quellensteuern. Im Todesfall eines Vorsorgenehmers ist abzuklären, ob sich unter den Erben auch Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz befinden. Deren Anteil unterliegt der Quellensteuer.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung. Die Vornahme eines Quellensteuerabzugs an der steuerbaren Leistung ohne Überweisung des Betrages an die Steuerbehörden kann den Tatbestand der Veruntreuung von Quellensteuern erfüllen.

7. Rechtsmittel

Sind der Steuerpflichtige oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres vom Kantonalen Steueramt eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

8. Auskünfte und Formularbezug

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Kantonale Steueramt, Abteilung Quellensteuer, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen, zur Verfügung (Telefon 058 229 48 22).

Die für den Steuerbezug erforderlichen Formulare (Merkblätter, Abrechnungsformulare und Bescheinigungsformulare) können bei der Materialzentrale des Kantonalen Steueramtes, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen, bezogen werden (Telefon 058 229 41 43 oder Fax 058 229 41 02).

Die wesentlichen Informationen mit den entsprechenden Dokumenten sind unter www.steuern.sg.ch (Formulare/Gesuche – Formulardownload) abrufbar.

9. Tarif-Tabelle für Kapitalleistungen St.Gallen (Gültig ab 1.1.2015)

Die Quellensteuer auf dem Bruttobetrag (abgerundet auf die nächsten 1'000 Franken) beträgt:

9.1 Kapitalleistungen bis und mit Fr. 160'000.–

Die Steuer ist aus nachstehender Tabelle ablesbar.

Beispiel: Die Quellensteuer auf einer Kapitalleistung von Fr. 88 000.– beträgt Fr. 5'584.50.

Kapital-leistung	Quellen-steuer	Kapital-leistung	Quellen-steuer	Kapital-leistung	Quellen-steuer	Kapital-leistung	Quellen-steuer
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1000	60.00	41000	2492.00	81000	5101.50	121000	7935.00
2000	120.00	42000	2554.00	82000	5170.50	122000	8007.50
3000	180.00	43000	2616.00	83000	5239.50	123000	8080.00
4000	240.00	44000	2678.00	84000	5308.50	124000	8152.50
5000	300.00	45000	2740.00	85000	5377.50	125000	8225.00
6000	360.00	46000	2802.00	86000	5446.50	126000	8305.00
7000	420.00	47000	2864.00	87000	5515.50	127000	8385.00
8000	480.00	48000	2926.00	88000	5584.50	128000	8465.00
9000	540.00	49000	2988.00	89000	5653.50	129000	8545.00
10000	600.00	50000	3050.00	90000	5722.50	130000	8625.00
11000	660.00	51000	3115.50	91000	5791.50	131000	8705.00
12000	720.00	52000	3181.00	92000	5860.50	132000	8785.00
13000	780.00	53000	3246.50	93000	5929.50	133000	8865.00
14000	840.00	54000	3312.00	94000	5998.50	134000	8945.00
15000	900.00	55000	3377.50	95000	6067.50	135000	9025.00
16000	960.00	56000	3443.00	96000	6136.50	136000	9105.00
17000	1020.00	57000	3508.50	97000	6205.50	137000	9185.00
18000	1080.00	58000	3574.00	98000	6274.50	138000	9265.00
19000	1140.00	59000	3639.50	99000	6343.50	139000	9345.00
20000	1200.00	60000	3705.00	100000	6412.50	140000	9425.00
21000	1260.00	61000	3770.50	101000	6485.50	141000	9505.00
22000	1320.00	62000	3836.00	102000	6557.50	142000	9585.00
23000	1380.00	63000	3901.50	103000	6630.50	143000	9665.00
24000	1440.00	64000	3967.00	104000	6702.50	144000	9745.00
25000	1500.00	65000	4032.50	105000	6775.50	145000	9825.00
26000	1562.00	66000	4098.00	106000	6847.50	146000	9905.00
27000	1624.00	67000	4163.50	107000	6920.50	147000	9985.00
28000	1686.00	68000	4229.00	108000	6992.50	148000	10065.00
29000	1748.00	69000	4294.50	109000	7065.50	149000	10145.00
30000	1810.00	70000	4360.00	110000	7137.50	150000	10225.00
31000	1872.00	71000	4425.50	111000	7210.50	151000	10311.00
32000	1934.00	72000	4491.00	112000	7282.50	152000	10397.00
33000	1996.00	73000	4556.50	113000	7355.50	153000	10483.00
34000	2058.00	74000	4622.00	114000	7427.50	154000	10569.00
35000	2120.00	75000	4687.50	115000	7500.50	155000	10655.00
36000	2182.00	76000	4756.50	116000	7572.50	156000	10741.00
37000	2244.00	77000	4825.50	117000	7645.50	157000	10827.00
38000	2306.00	78000	4894.50	118000	7717.50	158000	10913.00
39000	2368.00	79000	4963.50	119000	7790.50	159000	10999.00
40000	2430.00	80000	5032.50	120000	7862.50	160000	11085.00

9.2 Kapitalleistungen von Fr. 161'000.– bis 900'000.–

Die Steuer setzt sich zusammen aus Fr. 11'085.00 auf den ersten Fr. 160'000.- gemäss Tabelle und 8.60% auf dem Fr. 160'000.– übersteigenden Teil der Kapitalleistung.

Beispiel: Die Quellensteuer auf einer Kapitalleistung von Fr. 675'000.– beträgt demnach Fr. 55'375.00. (Fr. 11'085.00 auf den ersten Fr. 160'000.– zuzüglich 8.60% von Fr. 515'000.- [675'000.– ./. 160'000.–] = Fr. 44'290.–; Total Fr. 55'375.00).

9.3 Kapitalleistungen über Fr. 900'000.–

Die Steuer beträgt einheitlich 8.30% des Gesamtbetrages.

Beispiel: Die Quellensteuer auf einer Kapitalleistung von Fr. 2'000'000.– beträgt Fr. 166'000.– (8.30% von Fr. 2'000'000.–)

10. Gesetzesauszüge

Auszug aus dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer

Art. 38 Kapitalleistungen aus Vorsorge
[1] Kapitalleistungen nach Artikel 22 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert besteuert. Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer.
[1bis] Die Steuer wird für das Steuerjahr festgesetzt, in dem die entsprechenden Einkünfte zugeflossen sind.
[2] Sie wird zu einem Fünftel der Tarife nach Artikel 36 Absätze 1, 2 und 2bis erster Satz berechnet.
[3] Die Sozialabzüge werden nicht gewährt.

Art. 95 Empfänger von Vorsorgeleistungen aus öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis
[1] Im Ausland wohnhafte Empfänger von Pensionen, Ruhegehältern oder anderen Vergütungen, die sich auf Grund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz in der Schweiz erhalten, sind für diese Leistungen steuerpflichtig.
[2] Die Steuer beträgt bei Renten 1 Prozent der Bruttoeinkünfte; bei Kapitalleistungen wird sie nach Artikel 38 Abs. 2 berechnet.

Art. 98 Begriffsbestimmung
Als im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige nach den Artikeln 92–97a gelten natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.

Art. 99 Abgegoltene Steuer
Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden direkten Bundessteuer.

Art. 100 Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung
[1] Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet:
a. bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (insbesondere Naturalleistungen und Trinkgeldern) die geschuldete Steuer vom Steuerpflichtigen einzufordern;
b. dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen;
c. die Steuern periodisch der zuständigen Steuerbehörde abzuliefern, mit ihr darüber abzurechnen und ihr zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren;
d. die anteilsmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; die Arbeitgeberin schuldet die anteilsmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.
[2] Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.
[3] Er erhält eine Bezugsprovision, deren Ansatz das Eidgenössische Finanzdepartement festlegt.

Art. 136 Verfahrenspflichten
Der Steuerpflichtige und der Schuldner der steuerbaren Leistung müssen der Veranlagungsbehörde auf Verlangen über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen. Die Artikel 123–129 gelten sinngemäss.

Art. 137 Verfügung
[1] Ist der Steuerpflichtige oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, so kann er bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der Veranlagungsbehörde eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.
[2] Der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet.

Art. 138 Nachforderung und Rückerstattung
[1] Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, so verpflichtet ihn die Veranlagungsbehörde zur Nachzahlung. Der Rückgriff des Schuldners auf den Steuerpflichtigen bleibt vorbehalten.
[2] Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, so muss er dem Steuerpflichtigen die Differenz zurückzahlen.

Auszug aus dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

Art. 35 Geltungsbereich
[1] Dem Steuerabzug an der Quelle unterworfen werden, wenn sie keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz haben:
(...)
f. Empfänger von Pensionen, Ruhegehältern oder andere Vergütungen, die sie auf Grund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz im Kanton erhalten, für diese Leistungen:
(...)

Art. 36 Ausgestaltung des Steuerabzuges
(...)
[3] In den Fällen von Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben c–g wird die Quellensteuer von den Bruttoeinkünften berechnet.

Art. 37
[1] Der Schuldner der steuerbaren Leistung (Art. 32 und 35) haftet für die Entrichtung der Quellensteuer. Er ist verpflichtet:
a. die geschuldete Steuer bei Fälligkeit seiner Leistung zurückzubehalten oder vom Steuerpflichtigen einzufordern;
b. dem Steuerpflichtigen eine Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen;
c. die Steuern der zuständigen Steuerbehörde abzuliefern;
d. die anteilsmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; die Arbeitgeberin schuldet die anteilsmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.
[2] Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn der Steuerpflichtige in einem andern Kanton steuerpflichtig ist.
[3] Der Schuldner erhält eine Bezugsprovision.

Auszug aus dem Steuergesetz des Kantons St.Gallen

Art. 119 Empfänger von Vorsorgeleistungen
[1] Im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton oder aus privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Renten, Pensionen, Ruhegehälter, Kapitalleistungen oder andere Vergütungen erhalten, unterliegen für diese Leistungen einem Steuerabzug an der Quelle.
[2] Als steuerbare Einkünfte gelten die Bruttoeinkünfte.
[3] Die Steuer beträgt 6 Prozent der steuerbaren Einkünfte.

Art. 121 Begriffsbestimmung
Als im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige nach Art. 115 bis 119 dieses Gesetzes gelten natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.

Art. 122 Abgegoltene Steuer
Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern.

Art. 123 Fälligkeit
Die an der Quelle zu erhebende Steuer wird im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig und ungeachtet allfälliger Einwände von der steuerbaren Leistung abgezogen.

Art. 124 Bezugsprovision
[1] Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält, ausgenommen bei Quellensteuern auf kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Tätigkeit, für seine Mitwirkung eine Bezugsprovision. Die Regierung legt den Ansatz fest.
[2] Kommt der Schuldner der steuerbaren Leistung seinen Mitwirkungspflichten nicht oder ungenügend nach, kann die Steuerbehörde die Bezugsprovision herabsetzen oder ausschliessen.
[3] Die zuständige AHV-Ausgleichskasse erhält für den Bezug der Quellensteuer auf kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Erwerbstätigkeit eine Bezugsprovision, deren Höhe das Bundesrecht festlegt.

Art. 125 Haftung
[1] Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.
[2] Der mit der Organisation der Darbietung eines Künstlers, Sportlers oder Referenten in der Schweiz beauftragte Veranstalter haftet solidarisch für die Entrichtung der Quellensteuer.

Art. 174 Meldepflicht Dritter
Der Veranlagungsbehörde müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:
(...)
b. Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge über die den Vorsorgenehmern oder Begünstigten erbrachten Leistungen.
(...)

Art. 184 Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung
Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat alle für die vollständige Steuererhebung notwendigen Massnahmen vorzukehren. Er hat insbesondere:
a. der Steuerbehörde alle natürlichen und juristischen Personen zu melden, denen er der Quellensteuer unterliegende Leistungen ausrichtet;
b. bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen, namentlich Naturalleistungen und Trinkgelder, die geschuldete Steuer vom Steuerpflichtigen einzufordern;
c. den Steuerabzug auch vorzunehmen, wenn der Steuerpflichtige in einem andern Kanton der Besteuerung unterliegt;
d. der Steuerbehörde die Steuern fristgerecht abzuliefern und mit ihr darüber periodisch abzurechnen;
e. der Steuerbehörde zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren und ihr über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen;
f. dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über die Höhe des Steuerabzuges sowie auf Verlangen gegebenenfalls einen Lohnausweis auszustellen;
g. Steuerpflichtige, die der nachträglichen ordentlichen Veranlagung gemäss Art. 112 dieses Gesetzes unterliegen, der Steuerbehörde alljährlich unaufgefordert zu melden;
h. die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten. Der Arbeitgeber schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.

Art. 185 Pflichten des Steuerpflichtigen
[1] Der Steuerpflichtige hat der Steuerbehörde und dem Schuldner der steuerbaren Leistung über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen.
[2] Die Steuerbehörde kann den Steuerpflichtigen zur Nachzahlung der von ihm geschuldeten Quellensteuer verpflichten, wenn die steuerbare Leistung nicht oder nicht vollständig um die Quellensteuer gekürzt ausbezahlt worden ist und ein Nachbezug beim Schuldner der steuerbaren Leistung nicht möglich ist.

Art. 186 Verfügung
[1] Ist der Steuerpflichtige oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, kann er bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der Steuerbehörde eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.
[2] Der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet.

Art. 187 Ablieferung
[1] Der Schuldner der steuerbaren Leistung reicht der Steuerbehörde innert 15 Tagen nach Ablauf

der von der Regierung festgelegten Abrechnungsperiode die Abrechnung über die abgezogenen Steuern ein und überweist die Steuern innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode.
[2] Bei verspäteter Überweisung wird ein Verzugszins berechnet.

Art. 188 Nachforderung und Rückerstattung
[1] Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, verfügt die Steuerbehörde die Nachzahlung. Der Rückgriff des Schuldners auf den Steuerpflichtigen bleibt vorbehalten.
[2] Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, zahlt er dem Steuerpflichtigen den Differenzbetrag zurück.
[3] Ergibt sich erst nach der Ablieferung, dass eine zu hohe Steuer abgezogen worden ist, kann die Steuerbehörde den Differenzbetrag dem Steuerpflichtigen direkt zurückzahlen.

Auszug aus der Steuerverordnung

Art. 61 Mindesteinkommen
Ein Steuerabzug an der Quelle entfällt, wenn die steuerbaren Einkünfte weniger betragen als:
(...)
c. Fr. 1'000.– im Kalenderjahr bei Empfängern von Vorsorgeleistungen.

Art. 62 Abrechnungsperiode
[1] Die Abrechnungsperiode beträgt:
a. drei Kalendermonate für Arbeitgeber mit weniger als zehn quellenpflichtigen Arbeitnehmern;
b. sechs Kalendermonate für Hypothekarschuldner;
c. ein Kalenderjahr für juristische Personen bezüglich der Leistungen, die deren Organen ausgerichtet werden.
[2] In den übrigen Fällen gilt der Kalendermonat als Abrechnungsperiode.

Art. 63 Bezugsprovision
Die Bezugsprovision für den Schuldner der steuerbaren Leistung beträgt bei standardisierter elektronischer Abrechnung 2 Prozent und bei Abrechnung in anderer Form 1 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags.

Art. 64 Internationales Verhältnisse
a) Rückerstattung
Weist ein Abkommen des Bundes zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung das Besteuerungsrecht an einer Kapitalleistung aus einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder aus einer anerkannten Form der gebundenen Selbstvorsorge dem Wohnsitzstaat zu, wird die Steuer dem Steuerpflichtigen zinslos zurückerstattet, wenn er:
a. innerhalb von drei Jahren seit deren Fälligkeit ein entsprechendes Begehren schriftlich einreicht;
b. nachweist, dass der Zufluss der Kapitalleistung der zuständigen Steuerbehörde seines Wohnsitzstaates bekannt ist.